



Wählervereinigung Leipzig (FREIE WÄHLER) e.V.

Merkblatt: Rechtliche Zulässigkeit von Spenden an die Wählervereinigung Leipzig

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die rechtliche Zulässigkeit von Spenden an die Wählervereinigung Leipzig (Freie Wähler) e.V.

1. Spenden an Wählervereinigungen sind rechtlich zulässig. Eine Wählervereinigung hat bei der Annahme von Spenden sogar größere Spielräume als eine politische Partei. So gelten die im Parteiengesetz enthaltenen strengen Vorgaben an die Rechenschaftslegung und das Spendenwesen (vgl. §§ 23 ff. Parteiengesetz) nur für politische Parteien, nicht aber für Wählervereinigungen. Eine Wählervereinigung ist damit insbesondere nicht an die Vorgaben aus § 25 Parteiengesetz bezüglich der Annahme und Veröffentlichung von Parteispenden gebunden.
2. Die Wählervereinigung Leipzig legt aber größten Wert auf ihre Integrität. Sie hält sich daher – auf freiwilliger Basis – an die Vorgaben aus § 25 Parteiengesetz gebunden, soweit sich diese auf Wählervereinigungen übertragen lassen. Insbesondere wird die Wählervereinigung Leipzig eine Spende mittels Bargeld nur bis zu einem Betrag von 1.000,- € annehmen. Spenden von Personen, die gemäß § 25 Abs. 2 Parteiengesetz als Spender ausgeschlossen sind, wird sie ablehnen.

Auf die Wählervereinigung Leipzig keine Anwendung finden hingegen die Vorgaben aus § 25 Abs. 3 Parteiengesetz, wonach Spenden über einen Betrag von 10.000,- € pro Jahr im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen bzw. eine Einzelspende von über 50.000,- € unverzüglich beim Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen ist. Grund hierfür ist, dass eine Wählervereinigung nicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz verpflichtet ist und kraft Rechtsform auch nicht im Bundestag vertreten sein kann.

3. Wir empfehlen Ihnen, sich bei Spenden über 1.000,- € mit dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister der Wählervereinigung Leipzig in Verbindung zu setzen, und zwar noch bevor Sie die Spende tätigen. So kann die Frage der rechtlichen Zulässigkeit und der steuerlichen Behandlung der Spende im Einzelnen abgeklärt und Ärger für beide Seiten vermieden werden.

Leipzig, den 2. April 2019
gez. Dr. Andreas Klemm